



**Lösungen**

de la Motte

# All inclusive Fachwissen Tourismus

**Band 3** Rechnungswesen für Touristiker

4. Auflage



# EUROPA-FACHBUCHREIHE

für wirtschaftliche Bildung

**All inclusive**  
**Fachwissen Tourismus**  
**Band 3** Rechnungswesen für Touristiker  
**Lösungen**

4. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 60990**



**Autor**

Günter de la Motte  
Studiendirektor, Worms

Lektorat bis zur 1. Auflage  
Birgit Bassus, Rödermark

**Verlagslektorat**

Anke Hahn

4. Auflage 2019  
Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-6340-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
<http://www.europa-lehrmittel.de>  
Umschlag, Satz und Layout: tiff.any GmbH, 10999 Berlin  
Druck: Totem, 88-100 Inowrocław (PL)

# Lernfeld 5: Geschäftsprozesse erfassen und analysieren

---

## Kapitel 1: Lösungen zu Aufgaben im Buch ab Seite 10

1. In welchen Gesetzen ist die Buchführung grundlegend geregelt?

Diese **Gesetze regeln die Buchführung**: Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Einkommenssteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz, Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz.

2. Warum ist die Buchführungspflicht gesetzlich geregelt?

Die **Buchführungspflicht ist gesetzlich geregelt**, da der Staat u. a. ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Buchführung als Grundlage zur Berechnung von Steuern hat. Ferner müssen die Rechte Dritter, z. B. von Gläubigern, durch die Möglichkeit, die Geschäfte von Unternehmen nachzuvollziehen, geschützt werden.

3. Unterscheiden Sie die Begriffe Kaufmann und Unternehmer.

Kaufmann nach HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (vgl. § 1 HGB) oder aus anderen Rechtsgründen im HGB als Kaufmann eingeordnet wird (vgl. § 2 HGB).

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

4. Welche Bedeutung haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung?

Die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)** dienen dazu, die Buchführungspflicht von Unternehmen zu unterstützen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich Dritte in kurzer Zeit in die Buchhaltung eines Unternehmens einarbeiten und diese nachvollziehen können.

5. In Ihrem Ausbildungsbetrieb sind in Ihrer ersten Arbeitswoche die folgenden Belege abzuheften. Geben Sie an, wie lange Sie diese Belege jeweils aufbewahren müssen.

- a) Lieferscheine
- b) Geschäftsbrief
- c) Bankauszüge
- d) Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiter

- a) **Lieferscheine** müssen **sechs Jahre** aufbewahrt werden.
- b) Ein **Geschäftsbrief ebenfalls sechs Jahre**.
- c) **Bankauszüge sechs Jahre**; sind sie Grundlage für Buchungen dann **10 Jahre**.
- d) **Lohn- und Gehaltsabrechnungen 10 Jahre**.

6. Wer unterliegt der Buchführungspflicht nach HGB?

Der **Buchführungspflicht gemäß Paragraph 238 HGB** unterliegen jegliche Kaufleute. Kaufmann nach HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (vgl. § 1 HGB) oder aus anderen Rechtsgründen im HGB als Kaufmann eingeordnet wird (vgl. § 2 HGB).



Nach dem Steuerrecht kann grundsätzlich jeder Unternehmer sein (vgl. § 14 BGB: »Unternehmer ist eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.«).

7. Bitte beurteilen Sie, in welchen Fällen ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorliegt:
- Der Leiter der Touristinfo Winterstadt e.V. erhält 100,00 Euro Reisekostenvorschuss aus der Kasse.
  - Der Buchhalter erstellt einen Kassen-Auszahlungsbeleg.
  - Sie lassen Buchführungsbelege aus den Jahren 1995 bis 1997 vernichten, um im Archiv Platz zu schaffen.
  - Sie erhalten eine Versicherungsentschädigung (Ertrag) und kürzen damit Ihre Versicherungsbeiträge (Aufwand).
  - Sie verwenden einen selbst erstellten Kontenplan.
- a) Hier liegt ein **Verstoß gegen die GoB** vor, denn der Leiter der Touristinfo hat die Reise noch nicht angetreten. Es ist daher auch keine Rechnungen (z. B. Hotel) vorhanden, die zur Buchführung herangezogen werden könnte, eine zeitnahe Erfassung ist nicht möglich.
- b) Dann liegt **kein Verstoß** vor, da keine Buchung ohne Beleg vorgenommen wird.
- c) **Buchführungsbelege** (z. B. Rechnungen, Zahlungsanweisungen, Quittungen, Bankauszüge, Kassenbücher) unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren** (§ 257 Abs. 1–4 HGB). In § 257 Abs. 5 HGB ist festgelegt, dass diese Aufbewahrungsfristen mit Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahres beginnen.
- d) In diesem Fall liegt **ein Verstoß gegen das Verrechnungsverbot** vor; ein Ertrag darf nicht mit einem Aufwand verrechnet werden.
- e) Der selbst erstellte Kontenplan stellt **keinen Verstoß gegen die GoB** dar, da ein Kontenplan lediglich nachvollziehbar sein muss.